

TaxEagle Newsletter #2

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zur Weihnachts-Ausgabe des TaxEagle Newsletters.

Auch als Steueradler vergeht die Zeit wie im Fluge. Kaum hat man das erste Nest gebaut und die ersten goldenen Steuer-Eier beim Finanzamt eingereicht, flattert auch schon der Jahreswechsel heran.

Apropos **Jahreswechsel**: Dieser hat im Steuerrecht eine besondere Bedeutung, da man hier mit dem richtigen (Adler-)Augenmaß noch einigen positiven Einfluss nehmen kann. Einige Beispiele finden sich dazu in der Rubrik „Beratung des Monats“

Wie in der letzten Ausgabe angekündigt, gibt es unter „**TaxEagle intern**“ den zukünftigen Adlernachwuchs zu bestaunen. Wir freuen uns schon sehr auf den Ausbildungsbeginn.

Zum Abschluss des Vorwortes möchten wir die Gelegenheit nutzen uns bei allen Unterstützern (Familie, Freunde, Mandanten, Geschäftspartner, etc.) recht herzlich zu bedanken. Ohne diese Unterstützung wäre der Aufbau von TaxEagle nicht so reibungslos verlaufen.

Vielen Dank!

Wir wünschen allen Lesern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Inhaltsverzeichnis

Newsletter Dezember 2014

Vorwort

1. Sozialversicherungsrecht
2. Steuerrecht
3. TaxEagle intern
4. up-(to)-date
5. Beratung des Monats

„Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, der hat auch das Recht, Steuern zu sparen.“

Helmut Schmidt, ehem. Bundeskanzler

1. Sozialversicherungsrecht

Krankenkassen erheben ab 2015 Zusatzbeiträge

Ab 2015 wird der Wettbewerb unter den gesetzlichen Krankenkassen härter. Weil der allgemeine Beitragssatz ab Januar von 15,5 auf 14,6 Prozent absinkt, darf ab dem kommenden Jahr jeder Anbieter zum Ausgleich einen neuen Zusatzbeitrag verlangen. Die Höhe des Zusatzbeitrages ist abhängig von der persönlichen Finanzlage der jeweiligen Kasse. Dieser Zusatzbeitrag gilt jedoch nur für den Arbeitnehmer-Anteil. Arbeitgeber zahlen wie bisher 7,3 %:

	Gesamt	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
2014	15,5 %	7,3 %	7,3 % + 0,9 % = 8,2 %
2015	14,6 % + kassenindividueller Zusatzbeitragssatz	7,3 %	7,3 % + kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die ersten der insgesamt 131 Kassen haben ihre Berechnungen jetzt offengelegt. Ein Überblick zeigt: Die meisten verlangen weniger als 0,9 Prozentpunkte Aufschlag und liegen damit knapp, manche gar deutlich, unter den aktuellen 15,5 % Beitrag. Dies hätte eine Entlastung für die Arbeitnehmer zur Folge.

Tatsächlich hat bislang nur ein einziger, kleiner regionaler Anbieter, die Metzinger BKK, offiziell angekündigt, auf jeglichen Zusatzbeitrag in 2015 zu verzichten und sich auf das Minimum von 14,6 Prozent zu beschränken. Eine Ersparnis von 445,50 € pro Jahr kommt dabei maximal heraus. Dieser Kasse kann man jedoch nur beitreten, wenn man in Baden-Württemberg lebt.

Wer in nächster Zeit Post von seiner Krankenkasse bekommt, kann sich – sofern er auf eine günstigere Kasse umsatteln will – auf ein **Sonderkündigungsrecht** berufen.

Das bedeutet: Wer im Dezember die Information erhält, dass ab 1. Januar 2015 ein Zusatzbeitrag fällig wird, kann bis Ende Januar kündigen und einen anderen Anbieter suchen. Und zwar unabhängig davon, wie lange er schon bei der bisherigen Kasse dabei ist. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. März, die neue beginnt am 1. April nächsten Jahres.

Wer bislang mit der Leistung seiner Kasse zufrieden war, sollte nicht unbedingt wegen 0,1 Prozent Zusatzbeitrag mehr oder weniger wechseln. Überlegt jemand allerdings schon länger, sich zu verabschieden, sollte er auf mögliche Extras einer neuen Kasse achten.

Für **Arbeitgeber** hat der Zusatzbeitrag „nur“ eine bürokratische Belastung zur Folge:

Wer die Lohnabrechnungen seiner Arbeitnehmer selbst erstellt, muss jeweils zum Abrechnungszeitpunkt genauestens über die aktuellen Zusatzbeiträge Bescheid wissen, damit eine korrekte Abrechnung erfolgen kann.

Sofern wir Ihre Abrechnung erstellen, berücksichtigen wir laufend den aktuellen Satz der Krankenkassen.

Da heutzutage leider kein Gesetz mehr ohne Ausnahmen verabschiedet wird, gibt es natürlich auch beim Zusatzbeitrag wieder einige Besonderheiten für bestimmte Personengruppen (Behinderte, Auszubildende unter Geringverdienergrenze, Personen die ein freiwilliges soziales Jahr leisten etc.).

Für Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung

2. Steuerrecht

Änderungen zum Jahreswechsel

- Der Bundesrat hat den Lohnsteueränderungsrichtlinien (LStÄR 2015) zugestimmt und damit die Grenzbeträge für **Aufmerksamkeiten, Arbeitsessen** und Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen angehoben. **Wichtiger Hinweis:** begünstigt sind nur Sachzuwendungen, Geldzuwendungen sind stets steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu den steuerlichen Aufmerksamkeiten gehören Geschenke wie Blumen, Bücher, CDs, die Mitarbeitern z.B. zu bestimmten Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes gegeben werden. In diesem Jahr gilt noch die alte Freigrenze von 40 EUR pro Mitarbeiter. **Ab 1. Januar 2015 wird dafür die Freigrenze auf 60 EUR (inkl. MwSt) angehoben.** Die alte und die neue Freigrenze gelten auch für Arbeitsessen, die der Arbeitgeber im überwiegend betrieblichen Interesse mit seinen Mitarbeitern durchführt. Die Zuwendungen im Rahmen von **Betriebsveranstaltungen**, also z.B. Weihnachtsfeiern, werden nicht besteuert, wenn die Freigrenzen von 110 EUR für dieses Jahr und ab 2015 **150 EUR je Arbeitnehmer** und Veranstaltung (max. 2 im Jahr) eingehalten werden. In die 150 EUR-Grenze werden künftig auch die auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten miteinbezogen.
- Eines der steuerlichen Top-Themen des ganzen Jahres ist das **Reverse-Charge-Verfahren:** Durch das sogenannte „Kroatienanpassungsgesetz“ sind mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 die Vorschriften zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger („Reverse-Charge-Verfahren“) im Bereich der an einen bauleistenden Unternehmer ausgeführten **Bauleistungen** verändert worden. Außerdem sind die Regelungen ergänzt worden um die **Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen** (ab einem Gesamtentgelt von 5.000 EUR) sowie um die Lieferung von edlen und unedlen **Metallen**. Da bei der Lieferung von Metallen nach dem aktuellen Gesetz auch der Kauf von Alufolie betroffen wäre und es aktuell keine Bagatellgrenze gibt, wurde kurzerhand eine Übergangsfrist bis Mitte nächsten Jahres beschlossen – genug Zeit für den Gesetzgeber um da vielleicht doch nochmal korrigierend einzugreifen.
- **Vorstandsvergütungen – Vereine müssen ihre Satzung überprüfen und anpassen**
Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom März 2013 wurde in § 27 Abs. 3 BGB ein eindeutiges und grundsätzliches Vergütungsverbot für Vereinsvorstände aufgenommen. Zum 1. Januar 2015 wird § 27 Abs. 3 BGB um den Satz „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“ ergänzt. Konsequenz dieser Erweiterung ist, dass der Verein seinen Vorstandsmitgliedern ab Jahreswechsel keine Vergütung zahlen darf, es sei denn, es besteht eine entsprechende Regelung in der Satzung. Will ein Verein seinem Vorstand weiterhin eine Vergütung zahlen, besteht noch in diesem Jahr dringender Anpassungsbedarf der Vereinssatzung.
Bei Zahlung von Vergütungen trotz fehlender Regelung in der Vereinssatzung können die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins sowie die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder drohen.
- **Erbschaftsteuer: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig (BVerfG)**
Mit dem am 17.12.2014 verkündetem Urteil hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen (BVerfG, Urteil v. 17.12.2014 - 1 BvL 21/12).
Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50%.
Wie der Gesetzgeber die Verstöße neu regelt bleibt abzuwarten.

3. TaxEagle intern

Nachwuchs

Wie bereits im Oktober angekündigt stellen wir unseren Jungadler hier einmal kurz vor:



Name: Nils Göttches

Geburtsdatum: 05.03.1997

Wohnort: Schleswig

Nils Göttches wird seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten am 01.08.2015 beginnen und vornehmlich im Schleswiger Adlernest anzutreffen sein.

Durch seine gute Vorbildung (Kaufmännischer Assistent – Fachhochschulreife) und seine aufgeschlossene Art wird es Ihm leicht fallen, die Fähigkeiten eines Steueradlers zu erlangen.

In der Freizeit widmet er sich neben dem Fußball auch der Brieftaubenzucht – welches passendes Hobby. Der Weg von der Taube zum Adler scheint Ihm bestimmt zu sein.

Wir freuen uns sehr, dass Nils den Weg zu uns gefunden hat und erwarten mit Spannung seine Ankunft im Adlernest.

Offene Stellen

Momentan suchen wir Verstärkung als Steuerfachangestellte(r)/Steuerfachwirt(in).

Eintritt ab 01.03.2015 in unserem Team in Süderbrarup/Schleswig.

Die Bewerbungen können auch gerne per E-Mail oder über unser Bewerbungsformular auf der Homepage eingereicht werden.

Nähere Infos: www.taxeeagle.de/offene-stellen.html

Nestbau

In Süderbrarup ist der Bau weiterhin in vollem Gange, derzeit läuft der Innenausbau. Der Estrich wurde schon gelegt und auch die Heizung wurde schon installiert. Der Zeitplan sieht eine Eröffnung im Frühjahr 2015 vor. Natürlich wird es auch hier wieder einen **Tag der offenen Tür** geben. Nähere Infos hierzu wird es im Februar 2015 geben.



4. up-(to)-date

Der elektronische Rechnungsaustausch / elektronische Archivierung

In Deutschland werden jährlich rund 32 Mrd. Rechnungen ausgedruckt, kuvertiert und versendet. Der Anteil elektronischer Rechnungen ist aktuell im einstelligen Prozentbereich. Auf der Empfängerseite werden die Rechnungsdaten dann häufig manuell neu erfasst und im dortigen Back-End-System weiterverarbeitet. Dies ist im Vergleich zum elektronischen Rechnungsaustausch ca. 10-mal so teuer.

Wie muss ich eine elektronische Rechnung archivieren?

Elektronische Rechnungen müssen **in dem Format, in dem sie empfangen wurden, aufbewahrt werden**. Erhalten Sie z.B. eine Rechnung als PDF-Datei, muss diese PDF-Datei aufbewahrt werden. Erhalten Sie die Rechnung als Text in einer E-Mail, müssen Sie die E-Mail mit dem Rechnungstext aufbewahren.

Die **Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre**. Elektronische Rechnungen sind in elektronischer Form so aufzubewahren, dass sie während der zehn Jahre Aufbewahrungszeit nicht geändert und jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung als Papierausdruck ist nicht zulässig.

Welche Vorteile bietet der elektronische Rechnungsversand?

Mit Rechnungen in elektronischer Form können papierbasierte Prozesse abgelöst werden. Dies betrifft nicht nur den **Versand** sondern auch die Weiterleitung im Unternehmen oder die Archivierung.

Die Papierablage entfällt und mit ihr Regale voller Aktenordner.

Auch die Weitergabe wird vereinfacht. Während Papierrechnungen oft über die Poststelle zur Buchhaltung transportiert werden mussten, kann die elektronische Rechnung direkt an den zuständigen Empfänger digital geschickt werden. Dies beschleunigt die Zustellung und reduziert Prozesslaufzeiten.

TaxEagle setzt ebenfalls auf die **elektronische Archivierung** – derzeit haben wir im Archiv schon über 3.000 Dokumente (meist mehrseitig) gespeichert. Über eine Suchfunktion lassen sich die Dokumente schnell auffinden und bei Bedarf per Mausklick als E-Mail verschicken. Hinzu kommt eine enorme Platzersparnis.

Elektronische Rechnungen können wir jedoch leider nicht verschicken, da wir berufsrechtlich verpflichtet sind jede Rechnung eigenhändig zu unterschreiben.

ZUGFeRD?

In Deutschland sind erste Maßnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz von 2011 und das BMF-Rundschreiben vom 02.07.2012 umgesetzt worden, um die Kosten im papierbasierten Rechnungsaustausch (derzeit bis zu 23 EUR) zu reduzieren. Das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) hat unter dem Namen **ZUGFeRD** ein einheitliches Rechnungsdatenformat für den elektronischen Rechnungsaustausch entwickelt.

Das ZUGFeRD-Format (Zentraler User Guide Forum elektronischer Rechnung Deutschland) kombiniert das PDF-Dokument der Rechnung mit einer integrierten Rechnungsdatei im XML-Format. Dieses Rechnungsdatenformat erlaubt ein standardisiertes Auslesen von Daten wie Rechnungsbetrag, Rechnungsnummer usw. und die damit verbundene Nutzung in nachgelagerten Prozessen.

Wir halten Sie hierzu über neue Entwicklungen und Umsetzungsmöglichkeiten auf dem Laufenden!

5. Beratung des Monats

Herbstgespräch

Im Oktober und November diesen Jahres standen die ersten Herbstgespräche an. Nach dem bisherigen Feedback unserer Mandanten ein voller Erfolg und eine geringe Investition (10,00 € monatlich zzgl. USt), die sich gelohnt hat.

In diesen Gesprächen haben wir uns mit unseren Mandanten zusammengesetzt und betrachteten den bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres, prognostizierten die weitere Entwicklung und gaben Hinweise zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Einige Beispiele:

- Es wurden steuerliche Hochrechnungen erstellt und somit die voraussichtliche Steuerbelastung des Jahres 2014 ermittelt. Dies beugt einer Überraschung im Jahr 2015 vor, denn aus unseren bisherigen Gesprächen wissen wir: Ungeplante bzw. unbekannte Steuernachzahlungen sind für jeden Unternehmer ein Dorn im Auge.
- Auf der Basis der Hochrechnungen konnten gerade bei Gewinnermittlungen nach § 4 (3) EStG noch Verschiebungen von Einnahmen in das nächste Jahr bzw. durch vorzeitige Bezahlung von Ausgaben nach 2014 zumindest Steuerstundungen bzw. bei zu erwartenden Gewinnschwankungen auch Steuereinsparungen erzielt werden.
- Es wurde über bevorstehende Investitionen gesprochen und auch hier die jeweils günstigste Möglichkeit ermittelt. Eine Anschaffung eines größeren Wirtschaftsguts in den Januar 2015 zu verschieben hatte z.B. bei einem Mandanten zur Folge, dass man in 2014 noch einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g i.H.v. 40% bilden konnte und im Jahr darauf eine Sonderabschreibung von 20% in Anspruch nehmen kann. Eine Anschaffung im Dezember 2014 hätte lediglich die Sonderabschreibung i.H.v. 20% zur Folge gehabt.
- Es wurden Möglichkeiten zur Lohnkostenoptimierung angesprochen und dem Mandanten Chancen zu teilweise steuerfreien Zahlungen (z.B. beim Weihnachtsgeld) an seine Mitarbeiter aufgezeigt. Hiervon profitieren sowohl die Arbeitnehmer (brutto=netto), als auch der Arbeitgeber (kein Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung).
- Mehrere Neu-Mandanten wurden im Hinblick auf sogenannte Basis-Kosten überprüft, welche in den Jahren zuvor nicht angesetzt wurden. Bei einem unserer Mandanten konnte auf diese Weise z.B. ein zusätzliches Kostenpotenzial von 8.000,00 € jährlich gehoben werden.
- Aber auch in Bezug auf Krankenversicherungsbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen in 2014 für zukünftige Jahre sind bis zur Höhe des 2 1/2fachen des Beitrages für 2014 anzusetzen.
Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht in 2014 eine Steuersenkung durch hohe unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basiskrankenversicherung.
Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren aufgrund der Vorauszahlung wird der Weg zum Abzug weiterer Sonderausgaben (z.B. Lebensversicherungs- oder Haftpflichtbeiträge) frei. Der Abzug dieser sonstigen Sonderausgaben verpufft im Jahr der Vorauszahlung (2014) durch eine steuerliche Höchstbetragsberechnung. Aber Achtung: der beschriebene Effekt tritt in den Folgejahren nur dann ein, wenn die Höchstbeträge nicht durch Krankenversicherungsbeiträge eines pflichtversicherten Ehegatten ausgeschöpft werden.

**TaxEagle wünscht allen Lesern ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2015!**